

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Todenbüttel

in Todenbüttel und Lütjenwestedt

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 40 der Friedhofsatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Todenbüttel in der Sitzung am 13.07.2020 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Todenbüttel und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid (Verwaltungsakt). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte (eigene Bepflanzung) | |
| a. für Säрге bis 1,20 m für 20 Jahre | 360,00 € |
| b. für Säрге über 1,20m für 30 Jahre | 600,00 € |
| c. für Urnen für 20 Jahre | 360,00 € |
| 2. Rasenreihengrabstätte (incl. Rasenmähen) – Platte erforderlich | |
| a. für Säрге über 1,20m für 30 Jahre in Rasen | 1.500,00 € |
| b. Namensplatte incl. Beschriftung | 320,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte - je Grabbreite – (eigene Bepflanzung)
für Säрге über 1,20m für 30 Jahre | 900,00 € |
| 4. Wahlgrabstätte in Teilrasen - je Grabbreite – (incl. Rasenmähen) | |
| a. für Säрге über 1,20m für 30 Jahre in Rasen | 1.500,00 € |
| b. zusätzliche Belegung mit einer Urne | 100,00 € |
| 5. Rasenwahlgrabstätte (2-stellig) (incl. Rasenmähen) - Platte erforderlich | |
| a. Für Säрге über 1,20 m für 30 Jahre pro Grabbreite | 1.500,00 € |
| b. Namensplatte (einzeln) incl. Beschriftung | 320,00 € |
| c. Namensplatte (doppelt) incl. Beschriftung | 485,00 € |

Bei Belegung der 2. Grabbreite müssen beide Grabbreiten verlängert werden.

- | | |
|--|----------|
| 6. Urnengrabstätte halbanonym incl. Grabfeldunterhaltung | |
| a. für 20 Jahre – 1 Urne – | 690,00 € |
| b. für Verstorbene (ohne Angehörige)
im Auftrag der Ordnungsämter für 20 Jahre – 1 Urne – | 250,00 € |

- | | |
|--|------------|
| 7. Urnenwahlgrabstätte in Rasenreihenlage
(incl. Rasenmähen) – Platte erforderlich | |
| a. für 20 Jahre - 1 Urne - | 700,00 € |
| b. Namensplatte für 1 Urne incl. Beschriftung | 320,00 € |
| c. für 20 Jahre für 2 Urnen | 900,00 € |
| d. Namensplatte für 2 Urnen incl. 1. Beschriftung | 485,00 € |
| e. Inschrift pro Buchstabe für 2. Beschriftung | 8,00 € |
| 8. Urnenwahlgrabstätte in Teilrasenlage (incl. Rasenmähen) | |
| a. für 20 Jahre für 1 Urne | 850,00 € |
| b. für 20 Jahre für 2 Urnen | 1.150,00 € |
| 9. Überlassung von Nebenland mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht
je Grabbreite und Jahr | 5,00 € |
| 10. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbes oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der
Gebühren unter Nr. 3 , 4 , 5 , 7c und 8 berechnet. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde | 20,00 € |
| 2. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie
die laufende Überwachung seiner Standsicherheit | |
| a) eines stehenden Grabmals | 100,00 € |
| b) eines liegenden Grabmals | 20,00 € |

(3) Gebühren für die Bestattung

- | | | |
|-----------------------------|---------------------------|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | | |
| a) in Reihengrabstätten | - Säрге bis 1,20 m Länge | 300,00 € |
| | - Säрге über 1,20 m Länge | 460,00 € |
| b) bei Wahlgrabstätten | - Säрге bis 1,20 m Länge | 330,00 € |
| | - Säрге über 1,20 m Länge | 520,00 € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | | 160,00 € |

(4) Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Benutzung der Leichenhalle in Todenbüttel | 95,00 € |
| 2. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen | |
| a) liegendes Grabmal (Kissenstein) - entfernen | 25,00 € |
| b) liegendes Grabmal (Kissenstein) - entsorgen | 25,00 € |
| c) stehendes Grabmal (einschl. Fundament) - entfernen | 35,00 € |
| d) stehendes Grabmal (einschl. Fundament) - entsorgen | 35,00 € |
| e) Arbeitslohn im Zusammenhang mit einer Arbeitsleistung p. Stunde | 40,00 € |
| f) Arbeitslohn im Zusammenhang mit einer Arbeitsleistung
für die vorzeitige Abgabe von Grabstätten (p.Stunde)
(max. 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist) | 30,00 € |

(5) Gebühren für Ausgrabungen

1. Bei Umbettungen von Särgen der 5fache Satz nach Tarifiziffer (3) Pkt. 1
2. Bei Umbettungen von Urnen der 2fache Satz nach Tarifiziffer (2) Pkt. 2

§ 7

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Todenbüttel, den 13.07.2020

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Todenbüttel
-Der Kirchenvorstand-

Ch. Rottke

Vorsitz



Ch. Rottke

Mitglied

*

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen
am 13.07.2020
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung
kirchenaufsichtlich genehmigt
am 05.08.2020
3. veröffentlicht
am 14.09.2020 in der Schles.-Holst. Landeszeitung
am 15.09.2020 auf der homepage www.kkre.de/Friedhöfe
am 20.09.2020 öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro
der Kirchengemeinde Todenbüttel



Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Ev.-Luth. Kirchenkreis
Rendsburg-Eckernförde

i.V. Zottler

Rendsburg, den 05.08.20